

Fall 4

A ist Inhaber eines Drogeriemarktes. Seit einiger Zeit in wirtschaftlichen Nöten bemerkt er einen größeren Schwund an teuren Parfums. Eines Tages beobachtet er, wie die Stammkundin B – eine ältere, gehbehinderte Frau – mehrere Parfumflaschen in ihre Handtasche steckt und sich anschickt, das Geschäft ohne Bezahlung zu verlassen. A ist äußerst erbost, weil B ihr freundliches, sehr vornehmes Auftreten offenbar bloß einsetzt, um von ihrem kriminellen Verhalten abzulenken. Mit wenigen Schritten holt er sie kurz nach der Eingangstür ein, versetzt ihr (ohne Vorwarnung) einen wuchtigen Ellbogenstoß ins Gesicht, bringt sie dadurch zu Fall und nimmt zufrieden die Ware aus ihrer Handtasche. B erleidet dadurch einen Kieferbruch und mehrere Prellungen an der Hüfte.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B

Fall 5

A hat B vor einiger Zeit 500 Euro geborgt, die dieser trotz mehrfacher Urgenz nicht zurückzahlt. Eines Tages trinkt sich A „Mut an“ (Alkoholgehalt im Blut: 1,5 Promille) und fordert sodann – mit einer rostigen Schere ausgestattet – von B „sein“ Geld. Da B sich weigert, führt A eine Stichbewegung mit der Schere aus und entreißt B dessen Geldtasche, in der sich 300 Euro befinden. B hält die linke Hand schützend vor sich, erleidet dadurch aber eine Schnittverletzung an der linken Hand, die er selbst versorgt. Als sich die Wunde entzündet, Finger sich verfärben und die Hand stark zu schmerzen beginnt, weigert er sich, einen Arzt aufzusuchen, weil ihm die ganze Geschichte unangenehm ist. Zwei Wochen später muss ein Finger im Spital amputiert werden. Bei rechtzeitiger Behandlung hätten die Finger erhalten werden können.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A

Literatur:

- AT: *Fuchs/Zerbes*, AT I¹⁰, Kap 11, 12 (Rz 21 ff), 13, 15, 17 (Rz 1-52), 21, 22, 24 (Rz 29 ff)
- BT: *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I⁶, Kap 1, §§ 83, 84, 85, 105, 127, 130, 142, 143